**Fragen an die Opferbeauftragten / staatlichen Stellen zur Wahrnehmung der Belange der Opfer von Straftaten**

**A. Grundlagen**

1. Beruht Ihre Tätigkeit auf einer gesetzlichen Grundlage – wenn ja auf welcher?

*nein*

1. Wenn die Frage zu 1. verneint wird: Auf welcher Grundlage beruht Ihre Tätigkeit dann (Verwaltungsvorschrift, Organisationsverfügung, Haushaltsplan – bitte Fundstelle angeben?)

*Die Ernennung der Opferschutzbeauftragten beruht auf einem Kabinettsbeschluss.*

3. Wie ist die Ausstattung Ihrer Einrichtung?

a) Sind Sie ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich tätig?

*ehrenamtlich*

b) Wieviele Mitarbeiter\*innen haben Sie (getrennt – vergleichbar – nach höherem Dienst / gehobenem Dienst / mittlerem Dienst / einfachem Dienst)?

*4 Mitarbeiterinnen: 2 Staatsanwältinnen (abgeordnet), 1 Verwaltungsfachkraft, 1 Diplompädagogin*

c) Verfügen Sie über Sachmittel, die über den Geschäftsbedarf – Ausstattung des Büros, PC, Post- und Telekommunikation etc. – hinausgehen?

*Nein*

d) Wenn die Frage zu 3c bejaht wird: Zu welchen Zwecken dürfen Sie sie verwenden?

s.o.:

4. Sind Sie weisungsunabhängig oder unterliegen Sie – welchen? wessen? – Weisungen?

*weisungsunabhängig*

**B. Aufgaben**

1. Welche Aufgaben sind Ihnen allgemein zugewiesen?

*Schaffung und Unterstützung zentraler Opferschutzstrukturen und Sicherstellung schneller und unbürokratischer Hilfe und Unterstützung für Opfer von Straftaten und ihre Angehörige, Repräsentations- und Lotsenfunktion, Kontaktvermittlerin zwischen einzelnen Behörden und Institutionen des Landes, Vernetzung mit OSB anderer Länder und des Bundes, Informationen zu Abläufen von Strafverfahren*

1. Haben Sie – gegebenenfalls welche – Aufgaben im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren?

*nein*

1. Haben Sie im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren Befugnisse – beispielsweise Akteneinsichtsrechte, Informationsrechte – gegenüber den Strafverfolgungsbehörden?

*Nein, jedenfalls nicht über die in der StPO hinausgehenden ganz allgemein festgelegten Auskunftsrechte*

1. Falls Sie (nur) für die Belange der Opfer von terroristischen Straftaten / Großschadensereignissen zuständig sein sollten, bedarf es aus Ihrer Sicht vergleichbarer Strukturen für die Opfer anderer Straftaten?

*Trifft nicht zu, Zuständigkeiten bestehen für Opfer und Angehörige aller*

*Straftaten.*

**C. Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, insbesondere den Staatsanwaltschaften**

1. Wer initiiert regelmäßig Ihr Tätigwerden, wer stellt den ersten Kontakt her? *Betroffene, Angehörige, Bekannte, Behörden (Polizei); im Einzelfall wird von der OSB pro-aktiv auf Verletzte zugegangen*

2. Gibt es Fälle, in denen die Strafverfolgungsbehörden, vor allem die Staatsanwaltschaft / die Polizei Kontakt zu Ihnen aufnimmt?

*Bislang nur selten, ausschließlich durch die Polizei*

3. Falls die Frage C 2 bejaht wird: Was sind – beispielhafte – Gründe der Kontaktaufnahme der Strafverfolgungsbehörden zu Ihrer Einrichtung?

*Bitte um Information über Möglichkeiten der Anlaufstelle;*

*Eine Zusammenarbeit mit der StA fand noch nicht statt; die Kooperation mit der Polizei verlief sehr konstruktiv und interessier.,*

**D. Zusammenarbeit der Opferbeauftragten mit der anwaltlichen Vertretung von Opfern**

*Vorbemerkung:*

*Das Völkerstrafrecht kennt Sektionen bei dem Internationalen Strafgerichtshof, die Opfer vor Beginn und während der Dauer eines völkerstrafrechtlichen Verfahrens beraten und begleiten und ihnen Rechtsbeistand leisten oder vermitteln.*

1. Vermitteln Sie Opfern von Straftaten Rechtsbeistände? Kooperieren Sie dabei mit den Organisationen der Rechtsanwaltschaft?

*Konkrete Rechtsbeistände werden nicht vermittelt, es wird insoweit auf die Rechtsanwaltskammern verwiesen, es erfolgen Hinweise, dass in bestimmten Fällen Rechtsbeistände beigeordnet werden können*

1. Gibt es eine Zusammenarbeit / Interaktion / gegenseitige Information zwischen Ihrer Einrichtung und Rechtsbeiständen von Opfern einer Straftat?

*Noch nicht in konkreten Fällen; im Rahmen von Treffen beim „Runden Tisch Opferhilfeorganisationen“ oder bei Fortbildungen finden Austauschgespräche statt*

**E. Zusammenarbeit der Opferbeauftragten mit Sozialbehörden / Opferentschädigungsbehörden**

1. Arbeiten Sie – und wenn ja in welchem Stadium von Verfahren und auf welche Weise – mit den für die Opferentschädigung zuständigen Sozialbehörden zusammen?

*Die Zusammenarbeit u.a. mit der Bürgerbeauftragten und dem Landesamt für soziale Dienste hat gerade erst begonnen in Form von Treffen, soll fortgesetzt werden*

1. Sind Sie an administrativen oder gerichtlichen Verfahren der Opferentschädigung beteiligt? Erhalten Sie Informationen über deren Verlauf und Ergebnis?

*Keine Erfahrungen bislang insoweit*

**F. Zusammenarbeit von Opferbeauftragten untereinander**

1. Gibt es eine Zusammenarbeit – Bund-Länder / Land-Land – der Opferbeauftragten?

*Grundsätzlich ist eine Zusammenarbeit vorgesehen, gemeinsame Fortbildungen fanden statt und sind geplant, insbesondere auch im Nordverbund; mit dem Bund: gemeinsame Fachgespräche und Fortbildungen*

1. Gibt es eine – institutionalisierte (?) – Zusammenarbeit Ihrer Einrichtung mit anderen staatlichen und / oder nichtstaatlichen Opferschutzeinrichtungen?

*Regelmäßig findet ein Runder Tisch Opferhilfeorganisationen statt, an dem Vertreter zahlreicherOpferschutzeinrichtungen des Landes teilnehmen; daneben gibt es Arbeitsgruppen beim MJEV, die zu unterschiedlichen Themen zur Umsetzung der Istanbul Konvention arbeiten, an denen die OSB mitwirkt.*

**G. Zahl der Verfahren**

1. Zahl der Verfahren

Mit wievielen „Fällen“ – ausgehend von einer Straftat – sind Sie jährlich befasst?

*Im ersten Tätigkeitsjahr (01.07.2020 – 31.07.2021) waren es 62 verschiedene Fälle.*

2. Interessenkonflikte

Hat es bei der Wahrnehmung Ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte der Vertretung von mehreren Opfern einer Straftat gegeben?

*Nein; in einem Fall gab es Betreuungsbedürfnisse sowohl auf Opfer – als auch auf Beschuldigtenseite*

**H. Rechtspolitik**

1. Normative Grundlagen

Halten Sie eine normative Institutionalisierung Ihrer Einrichtung für Ihre Vertretung der Interessen von Opfern in Ermittlungs- und Strafverfahren für notwendig / sinnvoll / vertretbar?

*Es stellt sich die Frage nach einer „Überbetreuung“ der Verletzten in Strafverfahren:*

*für schwere Straftaten sieht die Strafprozessordnung bereits die Beiordnung von Rechtsbeiständen und Psychosozialer Prozessbegleitung vor. Den OSB obliegt eher die generelle Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Opfer die ihnen zustehende Unterstützung bekommen, dass die Behörden die Umsetzung der gesetzlichen Opferschutzmaßnahmen konsequent durchführen und dass auf Defizite in der Versorgung der Opfer hingewiesen wird.*

2. Anliegen

Halten Sie eine Abgrenzung der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden einerseits und der Opferschutzbeauftragten andererseits in Ermittlungs- und Strafverfahren für notwendig / sinnvoll/vertretbar?

*Eine Abgrenzung ist notwendig: die Staatsanwaltschaft ist nicht parteiisch, sie muss auch die Belange und Rechte der Beschuldigten beachten, sie ist nur der Wahrheitsermittlung verpflichtet und würde in eine Schieflage geraten, wenn sie sich zu sehr den Opferbelangen zuwendet (damit ist nicht gemeint, dass sie nicht verpflichtet wäre, Verletzte umfassend und verständlich auf Opferrechte hinzuweisen und die gesetzlich vorgesehenen Opferschutzmaßnahen zu veranlassen!)*